

SÄULE 3 BERICHT

ZUM 30. JUNI 2023



Veröffentlichung gemäß Art. 431 ff Capital Requirements Regulation (CRR, EU 575/2013)

Hypo Vorarlberg Bank AG

Stichtag: 30. Juni 2023

1	Allgemeine Offenlegungsgrundsätze.....	3
2	Offenlegung von Schlüsselparametern (Artikel 447 (a-g) und Artikel 438 (b) CRR).....	4

Obwohl aus Gründen der besseren Lesbarkeit im Text die männliche Form gewählt wurde, beziehen sich die Angaben auf Angehörige beider Geschlechter.

Die nachstehende Tabelle kann Rundungsdifferenzen enthalten.

Impressum

Hypo Vorarlberg Bank AG

Hypo Passage 1

6900 Bregenz, Österreich

T +43 (0) 50 414-1000, F +43 (0) 50 414-1050

info@hypovbg.at

www.hypovbg.at

LEI: NS54DT27LJMDYN1YFP35

1 Allgemeine Offenlegungsgrundsätze

Anforderung zur Säule 3-Offenlegung (Artikel 431 (1), (2) CRR)

Mit diesem Bericht setzt die Hypo Vorarlberg Bank AG (im weiteren kurz „Hypo Vorarlberg“) als übergeordnetes Institut der aufsichtsrechtlichen Institutsgruppe die Offenlegungsanforderungen gemäß Artikel 431 bis 453 der Verordnung (EU) 2019/876 (CRR II) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR II) zum Stichtag 30. Juni 2023 um. Ergänzt wird die Verordnung durch die technischen Durchführungsstandards der EBA EBA/ITS/2020/04 vom 24. Juni 2020, in denen die in den Bericht integrierten Tabellen präzisiert werden. Die vorgegebenen Tabellennamen sind mit dem Präfix EU gekennzeichnet.

Offenlegungsprozess (Artikel 431 (3) CRR)

Gemäß Artikel 431 (3) CRR muss die Geschäftsleitung eines Instituts in förmlichen Verfahren festlegen, wie die Offenlegungspflichten gemäß Teil 8 CRR erfüllt werden sollen und entsprechende interne Abläufe, Systeme und Kontrollen einführen. Den Rahmen für die Offenlegungspraxis in der Hypo Vorarlberg bildet die Arbeitsanweisung zur Offenlegungspolitik. Sie wird vom zuständigen Risikovorstand beschlossen. In der Arbeitsanweisung sind die Offenlegungsgrundsätze enthalten, die unter anderem auf den Anwendungsbereich und die Häufigkeit der Offenlegung eingehen sowie den inhaltlichen und formalen Rahmen vorgeben. Die Arbeitsanweisung wird jährlich überprüft und bei Bedarf an veränderte externe bzw. interne Rahmenbedingungen und Anforderungen angepasst. Der Offenlegungsbericht wird auf Basis des in der Arbeitsanweisung beschriebenen Prozesses erstellt und vom Risikovorstand genehmigt. In diesem Zusammenhang bescheinigt der Risikovorstand gemäß Artikel 431 (3) CRR, dass die Offenlegung im Einklang mit den förmlichen Verfahren und internen Abläufen, Systemen und Kontrollen erfolgt ist.

Erläuterung von Kreditwürdigkeitsentscheidungen (Artikel 431 (5) CRR)

Die Hypo Vorarlberg stellt auf Nachfrage Begründungen bei rating-basierten Kreditablehnungen für kleinere, mittlere und andere Unternehmen zur Verfügung.

Immaterielle, geschützte oder vertrauliche Informationen (Artikel 432 CRR)

Im Einklang mit unserer internen Richtlinie zur Offenlegung von Risikoinformationen folgen wir einem dedizierten Prozess, wenn der Konzern bestimmte Informationen nicht zur Verfügung stellt mit der Begründung, dass diese Informationen immateriell, geschützt oder vertraulich sind. In den Fällen, in denen der Konzern Informationen in diesem Bericht als immateriell klassifiziert, ist dies an den entsprechenden Offenlegungsstellen vermerkt.

Häufigkeit der Offenlegung (Artikel 433 CRR)

Die Hypo Vorarlberg wird als anderes Institut eingestuft und setzt damit die Anforderungen zur Häufigkeit gemäß Artikel 433c CRR um.

Medium der Offenlegung (Artikel 434 CRR)

Der Offenlegungsbericht zum 30. Juni 2023 wird als leicht zugängliches, eigenständiges Dokument auf der Webseite der Hypo Vorarlberg veröffentlicht. Die Hypo Vorarlberg setzt damit die Anforderungen des Artikel 434 CRR um.

2 Offenlegung von Schlüsselparametern (Artikel 447 (a-g) und Artikel 438 (b) CRR)

Die nachfolgende Tabelle EU KM1 fasst die wichtigsten aufsichtsrechtlichen Schlüsselparameter sowie deren Eingangsgrößen zusammen. Sie beinhaltet Angaben zu den Eigenmitteln, risikogewichteten Positionsbeträgen, Kapitalquoten, zusätzlichen Anforderungen in Bezug auf SREP, Kapitalpuffer-Anforderungen, Verschuldungsquote, Liquiditätsdeckungsquote (LCR) und die strukturelle Liquiditätsquote (NSFR).

in TEUR (sofern nicht anders angegeben)		30.06.2023	31.12.2022	30.06.2022
Verfügbare Eigenmittel (Beträge)				
1	Hartes Kernkapital (CET1)	1.410.094	1.411.567	1.294.377
2	Kernkapital (T1)	1.460.096	1.461.568	1.344.379
3	Gesamtkapital	1.692.805	1.702.876	1.560.022
Risikogewichtete Positionsbeträge				
4	Gesamtrisikobetrag	9.008.252	8.727.967	8.792.569
Kapitalquoten (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)				
5	Harte Kernkapitalquote (CET1-Quote) (%)	15,65 %	16,17 %	14,72 %
6	Kernkapitalquote (%)	16,21 %	16,75 %	15,29 %
7	Gesamtkapitalquote (%)	18,79 %	19,51 %	17,74 %
Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)				
EU 7a	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (%)	2,30 %	2,30 %	2,80 %
EU 7b	Davon: in Form von CET1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	1,29 %	1,29 %	1,57 %
EU 7c	Davon: in Form von T1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	1,73 %	1,73 %	2,10 %
EU 7d	SREP-Gesamtkapitalanforderung (%)	10,30 %	10,30 %	10,80 %
Kombinierte Kapitalpuffer- und Gesamtkapitalanforderung (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)				
8	Kapitalerhaltungspuffer (%)	2,50 %	2,50 %	2,50 %
EU 8a	Kapitalerhaltungspuffer aufgrund von Makroaufsichtsrisiken oder Systemrisiken auf Ebene eines Mitgliedstaats (%)	0,00 %	0,00 %	0,00 %
9	Institutsspezifischer antizyklischer Kapitalpuffer (%)	0,14 %	0,01 %	0,01 %
EU 9a	Systemrisikopuffer (%)	0,50 %	0,50 %	0,50 %
10	Puffer für global systemrelevante Institute (%)	0,00 %	0,0 %	0,00 %
EU 10a	Puffer für sonstige systemrelevante Institute (%)	0,00 %	0,0 %	0,00 %
11	Kombinierte Kapitalpufferanforderung (%)	3,14 %	3,01 %	3,01 %
EU 11a	Gesamtkapitalanforderungen (%)	13,44 %	13,31 %	13,81 %
12	Nach Erfüllung der SREP-Gesamtkapitalanforderung verfügbares CET1 (%)	8,48 %	9,02 %	6,94 %
Verschuldungsquote				
13	Gesamtrisikopositionsmessgröße	15.697.437	15.604.395	17.101.388
14	Verschuldungsquote (%)	9,27 %	9,37 %	7,86 %
Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in % der Gesamtrisikopositionsmessgröße)				
EU 14a	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (%)	0,00 %	0,00 %	0,00 %
EU 14b	Davon: in Form von CET1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	0,00 %	0,00 %	0,00 %
EU 14c	SREP-Gesamtverschuldungsquote (%)	3,00 %	3,00 %	3,00 %
Anforderung für den Puffer bei der Verschuldungsquote und die Gesamtverschuldungsquote (in % der Gesamtrisikopositionsmessgröße)				
EU 14d	Puffer bei der Verschuldungsquote (%)	0,00 %	0,00 %	0,00 %
EU 14e	Gesamtverschuldungsquote (%)	3,00 %	3,00 %	3,00 %
Liquiditätsdeckungsquote				
15	Liquide Aktiva hoher Qualität (HQLA) insgesamt (gewichteter Wert - Durchschnitt)	2.329.394	2.370.988	2.302.220
EU 16a	Mittelabflüsse - Gewichteter Gesamtwert	1.695.756	1.697.506	1.541.109
EU 16b	Mittelzuflüsse - Gewichteter Gesamtwert	334.073	289.744	204.310
16	Nettomittelabflüsse insgesamt (angepasster Wert)	1.361.683	1.407.762	1.336.799
17	Liquiditätsdeckungsquote (%)	171,07 %	168,42 %	172,22 %
Strukturelle Liquiditätsquote				
18	Verfügbare stabile Refinanzierung, gesamt	12.146.021	11.754.524	12.152.345
19	Erforderliche stabile Refinanzierung, gesamt	9.815.629	9.765.269	10.406.137
20	Strukturelle Liquiditätsquote (NSFR) (%)	123,74 %	120,37 %	116,78 %

Die Verschuldungsquote liegt zu den Stichtagen 31. Dezember 2022 und 30. Juni 2023 über der in Artikel 92 (1) lit d CRR festgelegten Mindestverschuldungsquote von 3 Prozent und somit auch über der SREP-Gesamtverschuldungsquote und der Gesamtverschuldungsquote. Eine zusätzliche Anforderung für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (Anforderungen nach Säule 2 von Basel III) wurden von der zuständigen Behörde nicht auferlegt.